Statuten

Ostschweizer Sportschützen-Verband

OSPSV - Statuten

Inhaltsverzeichnis.....

1. Name / Sitz / Zweck 1
   1.1 Name 1
   1.2 Sitz 1
   1.3 Zweck 1
   1.4 Zusammenarbeit 1
   1.5 Versicherung 1

2. Zusammensetzung / Mitgliedschaft / Ehrungen 1
   2.1 Zusammensetzung 1
   2.2 Vereine 1
   2.3 Vereinsmitglieder 2
   2.4 Lizenzierte Vereinsmitglieder 2
   2.5 Übrige Vereinsmitglieder 2
   2.6 Ausschluss 2
   2.7 Ehrungen 2

3. Organe 3
   3.1 Zusammenstellung 3
   3.2 Delegiertenversammlung (DV) 3
   3.3 Ausserordentliche Delegiertenversammlung (aDV) 4
   3.4 Verbandsvorstand (VV) 4
   3.5 Ständige Kommissionen 5
   3.6 Nichtständige Kommissionen 5
   3.7 Geschäftsprüfungskommission (GPK) 5

4. Schiessbetrieb 6
   4.1 Reglemente 6
   4.2 Verbands-Sportschützenfest 6

5. Finanzwesen 6
   5.1 Einnahmen 6
   5.2 Mitgliederbeiträge 6
   5.3 Gebühren 6
   5.4 Ausgaben 6
   5.5 Rechnungswesen 7

6. Verbandsarchiv 7

7. Disziplinar- und Rekurswesen 7
   7.1 Grundsätzliches 7
   7.2 Verbandsvorstand (VV) 7
   7.3 Disziplinarkommission (DK) 7
   7.4 Rekursverfahren 7

8. Schlussbestimmungen 8
   8.1 Statutenänderungen 8
   8.2 Auflösung oder Fusion des OSPSV 8
   8.3 Gültigkeit 8

Wenn in den Statuten aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form benutzt wird, versteht es sich von selbst, dass die weibliche Form ebenso damit verstanden werden soll.

1. Name / Sitz / Zweck

1.1 Name

In seinem Verbandsgebiet (Appenzell IRh, Appenzell ARh, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Fürstentum Liechtenstein) besteht ein Verein nach Art. 60ff. des ZGB unter dem Namen *Ostschweizer Sportschützen-Verband (OSPSV).*

Der OSPSV ist ein Unterverband (UV) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV).

1.2 Sitz

Der Sitz des OSPSV befindet sich am jeweiligen Wohnort seines Verbandspräsidenten.

1.3 Zweck

1.3.1 Zweck des OSPSV ist der Zusammenschluss der in den Schiessdisziplinen Gewehr 10m, 30m und 50m tätigen Vereinen auf seinem Verbandsgebiet.

1.3.2 Der OSPSV fördert das sportliche Schiessen in den Schiessdisziplinen Gewehr 10m, 30m und 50m als Breiten- und als Leistungssport für alle Altersstufen.

1.3.3 Diesen Zweck sucht er zu erreichen durch:
- a) Organisation von Schiessanlässen
- b) Organisation von Matchschiessen
- c) Ausbildung von Nachwuchs
- d) Abgabe von Auszeichnungen
- e) Abgabe von Ehrenzeichen

1.4 Zusammenarbeit

Zur Erreichung gemeinsamer Ziele kann der OSPSV aufgrund von besonderen Vereinbarungen mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

1.5 Versicherung

Die Mitgliedschaft im OSPSV bedingt auch die Zugehörigkeit zu den USS Versicherungen.

2. Zusammensetzung / Mitgliedschaft / Ehrungen

2.1 Zusammensetzung

Der OSPSV setzt sich zusammen aus:
- a) den Ehrenpräsidenten
- b) den Ehrenmitgliedern
- c) den Vereinen der Disziplinen Gewehr 10m, 30m und 50m

2.2 Vereine

2.2.1 Vereine bestehen aus Schützen der Disziplinen Gewehr 10m, 30m und 50m, im Detail aus:
- a) den lizenzierten Vereinsmitgliedern
- b) den übrigen Vereinsmitgliedern

2.2.2 Gesuche um Aufnahme in den OSPSV sind dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Vereinsstatuten sind in fünf Exemplaren, versehen mit den Unterschriften zweier unterzeichnungsberechtigter Mitglieder, zusammen mit dem Vorstandsverzeichnis zur Genehmigung einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Verbandsvorstand (VV).

2.2.3 Rechte und Pflichten eines neu aufgenommenen Vereins ergeben sich aus den Statuten des SSV, dem OSPSV sowie deren Reglemente und Beschlüssen von Organen vorgenannter Verbände und *beginnen mit der Genehmigung der Statuten durch den Verbandsvorstand (VV).*

2.2.4 Änderungen in den Vereins-Statuten sind genehmigungspflichtig. Sie sind dem VV zur Genehmigung zu überweisen.

2.2.5 Der Austritt eines Vereins aus dem OSPSV ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Austritt wird vom VV auf Ende eines Rechnungsjahres genehmigt, wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem OSPSV und seinen Mitgliedern nachgekommen ist. Der Austritt hebt alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen auf und wird im nächsten OSPSV-Jahresbericht bekannt gegeben.

2.3 Vereinsmitglieder

Vereinsmitglieder können werden:

a) Schweizerinnen und Schweizer
b) Bürgerinnen und Bürger des Fürstentum Liechtenstein
c) Andere Staatsangehörige

2.4 Lizenzierte Vereinsmitglieder

2.4.1 Lizenzierten Vereinsmitgliedern ist es gestattet an allen Wettkämpfen teilzunehmen.

2.4.2 Für die Teilnahme an Wettkämpfen des Verbandes gelten die Ausführungsbestimmungen der Wettkämpfe.

2.4.3 In der gleichen Disziplin ist eine Mehrfachmitgliedschaft als lizenziertes Aktiv-A-Vereinsmitglied nicht zulässig. Der gleiche Schütze kann jedoch in einem Verein lizenziertes Aktiv-A-G50m-Vereinsmitglied sein und in einem anderen Verein lizenziertes Aktiv-A-G30m oder Aktiv-A-G10m-Vereinsmitglied. Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich in anderen Vereinen Aktiv-B-G10/30/50m-Vereinsmitglied zu sein.

2.5 Übrige Vereinsmitglieder

2.5.1 Übrige Vereinsmitglieder können an internen (nicht lizenzpflichtigen) Wettkämpfen der Vereine und am Volksschiessen teilnehmen.

2.5.2 Für die Teilnahme an Wettkämpfen des Verbandes gelten die Ausführungsbestimmungen der Wettkämpfe.

2.6 Ausschluss

2.6.1 Aus dem OSPSV können ausgeschlossen werden:

a) Vereine, welche erschwerende Bedingungen für die Mitgliedschaft aufstellen, die sich als eine Auslese besserer Schützen kennzeichnen oder sich eigens zum Zwecke vorteilhafter Bedingungen an Wettkämpfen gebildet haben.

b) Vereine die sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, die trotz Mahnung gegen die Bestimmungen der Statuten oder gegen andere Vorschriften von OSPSV und SSV verstossen.

2.6.2 Der Verbandsvorstand (VV) kann Vereine in der Mitgliedschaft suspendieren. Das Recht für den Ausschluss steht der Delegiertenversammlung (DV) zu. Mit der Suspension verliert der betreffende Verein mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaftsrechte, behält jedoch seine Pflichten. Vor der Beschluss über den Ausschluss gefällt wird, ist der betreffende Verein anzuhören (mündlich oder schriftlich).

2.6.3 Mit dem Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem OSPSV. Der ausgeschlossene Verein hat für das laufende Jahr den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem OSPSV und seinen Vereinen nachzukommen.

2.6.4 Ausgeschlossene Vereine dürfen frühestens nach Ablauf allfälliger Disziplinarmassnahmen wieder in den OSPSV aufgenommen werden.

2.7 Ehrungen

2.7.1 Personen, die sich um das Schiessen in den Disziplinen Gewehr 10/30/50m im Allgemeinen oder um den OSPSV im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des VV durch die DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.7.2 Eine besondere Ehrung kann einem verdienten Präsidenten des OSPSV durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteil werden.

2.7.3 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht im OSPSV befreit.

2.7.4 Verdiente Förderer in den Schiessdisziplinen Gewehr 10/30/50m können durch den OSPSV ausgezeichnet werden.

3. Organe

3.1 Zusammenstellung

3.1.1 Die Organe des OSPSV sind:
- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) die ausserordentliche Delegiertenversammlung (aDV)
- c) der Verbandsvorstand (VV)
- d) die ständigen Kommissionen
- e) die nichtständigen Kommissionen
- f) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- g) die Disziplinarkommission (DK)

3.1.2 Die Beschlüsse der DV, der aDV und des VV sind für alle Vereine und Vereinsmitglieder verbindlich.

3.2 Delegiertenversammlung (DV)

3.2.1 Die DV ist das oberste Verbandsorgan. In ihre Kompetenz fallen:
- a) die Genehmigung der Tagesordnung
- b) die Genehmigung des Protokolls der letzten DV / aDV
- c) die Genehmigung der Jahresberichte
- d) die Genehmigung der Jahresrechnungen
- e) die Entlastung der Organe
- f) die Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) die Genehmigung der Budgets
- h) die Wahl der Mitglieder des VV
- i) die Wahl des Verbandspräsidenten
- j) die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Disziplinarkommission (DK)
- k) die Beschlussfassung über die Durchführung von Verbands-Schiessanlässen
- l) die Behandlung von Anträgen des VV und der Vereine
- m) die Behandlung von Rekursen
- n) die Ausschlüsse von Vereinen
- o) die Ernennung von Ehrenpräsidenten
- p) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- q) Statutenänderungen
- r) die Bestimmung des nächsten Tagungsortes
- s) die Beschlussfassung über die Auflösung oder eine Fusion.

3.2.2 Die DV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Der VV hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

3.2.3 Die DV findet auf Einladung des VV in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

3.2.4 Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der Geschäfte und der Tagungsordnung zu erfolgen.

3.2.5 Anträge an die DV müssen bis spätestens 30. November schriftlich mit einer kurzen Begründung dem Verbandspräsidenten eingereicht werden.

3.2.6 Die DV setzt sich zusammen aus:
- a) den Ehrenpräsidenten
- b) den Ehrenmitgliedern
- c) den Mitgliedern des VV
- d) den Delegierten der Vereine

3.2.7 Vereine mit bis 20 lizenzierten Vereinsmitgliedern Gewehr 10/30/50m haben Anrecht auf zwei Delegierte, Vereine mit 21 bis 50 lizenzierten Vereinsmitgliedern Gewehr 10/30/50m auf drei Delegierte und Vereine mit 51 und mehr lizenzierten Vereinsmitgliedern Gewehr 10/30/50m auf vier Delegierte. Massgebend für die Bestimmung der Anzahl Delegierten ist der Mitgliederbestand gemäss Verbandsetat im Jahresbericht. Vereine dürfen nur eigene Vereinsmitglieder als Delegierte abordnen. Der Besuch der DV ist für die Vereine obligatorisch und eine Ehrensache.

3.2.8 Die DV wird durch den Verbandspräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des VV geleitet.

3.2.9 An der DV sind die unter Art. 3.2.6 aufgeführten Teilnehmer stimmberechtigt. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Der Vorstand ist bei der Entlastung des VV selber nicht stimmberechtigt.

.

3.2.10 Die DV bestimmt, ob offen oder geheim abgestimmt oder gewählt werden soll. In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt.

3.2.11 Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, ausgenommen bei Geschäften gemäss Artikel 8.1 und 8.2 dieser Statuten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3.2.12 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr.

3.2.13 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3.3 Ausserordentliche Delegiertenversammlung (aDV)

3.3.1 Eine aDV ist vom VV einzuberufen, wenn es:
- a) dringende Geschäfte erfordern oder
- b) ein Fünftel der Vereine mittels schriftlicher Begründung verlangt.

3.3.2 Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Antrages stattzufinden.

3.3.3 Für die aDV gelten sinngemäss die Bestimmungen der ordentlichen DV.

3.4 Verbandsvorstand (VV)

3.4.1 Der VV besteht aus:
- a) dem Verbandspräsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Ausbildungschef, dem Chef Gewehr 10/30/50m, dem Finanzchef, dem Matchchef, dem Medienchef, dem Sekretär und maximal fünf weiteren Mitgliedern, wobei regionale Interessen möglichst zu berücksichtigen sind. Die Mitglieder werden von der DV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- b) den Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme.

3.4.2 Der Verbandspräsident wird von der DV aus den Reihen der VV-Mitglieder gewählt. Die übrigen Aufgaben werden vom VV selbst verteilt.

3.4.3 Im Sinne einer Kontinuität sollen der Präsident und der Vizepräsident, sowie der Match- und der Ausbildungschef, nicht im gleichen Jahr zurücktreten.

3.4.4 Der VV ist befugt, in zwingenden Fällen Verbandsfunktionäre in ihrem Amt zu suspendieren.

3.4.5 Der VV hat während des Jahres das Selbstergänzungsrecht, das heisst, er kann Vakanzen auf dem Berufungsweg ersetzen. Solche Berufungen müssen an der nächsten DV zur ordentlichen Wahl für die restliche Amtsdauer gestellt werden.

3.4.6 Der VV vertritt den OSPSV nach aussen. Der Verbandspräsident und/oder der Vizepräsident führen die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Verbandssekretär, dem Verbandsfinanzchef oder einem Kommissionspräsidenten.
Für die finanziellen Geschäfte im Rahmen der genehmigten Budgets bzw. dem vom VV bewilligten Kredit (Art. 5.4.2) zeichnet der Verbandsfinanzchef mit seiner Einzelunterschrift.

3.4.7 Der VV tritt auf Einladung des Verbandspräsidenten zusammen. Eine Vorstandssitzung muss auch einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3.4.8 Der VV hat u.a. folgende Geschäfte zu besorgen:

a) Bildung von Kommissionen (inkl. Wahl der Mitglieder, Festlegen von Aufgaben und Kompetenzen sowie Erlass von Reglementen)
b) Ernennung von Kreispräsidenten
c) Vorbereitung und Durchführung der DV/aDV sowie Ausführung deren Beschlüsse
d) Prüfung und Genehmigung der Statuten und Änderungen derselben von Vereinen
e) Aufnahme von neuen Vereinen
f) Suspendierung von Vereinen und Vereinsmitgliedern
g) Festlegen von Gebühren und Abgaben
h) Erstellen der Budgets, Verwaltung des Kassavermögens, Kassaführung und Berichterstattung
i) Aufstellung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen für die vom OSPSV organisierten Schiessanlässen (inkl. Grundbestimmungen für Verbands-Sportschützenfest)
j) Bestimmung der Delegierten für die DV des SSV
k) Vorschläge eventueller Mitglieder in Ämtern des SSV.

Im Übrigen obliegen dem Vorstand alle Aufgaben und Geschäfte, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

3.4.9 Den Mitgliedern des VV und der Kommissionen werden die Reisekosten und Spesen vergütet sowie ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Die Mitglieder erhalten, je nach Belastung, eine angemessene Entschädigung.

3.5 Ständige Kommissionen

3.5.1 Der VV bestimmt die ständigen Kommissionen für die Betreuung der verschiedenen Sparten des Verbandsbetriebes:

a) die Schiesskommission Gewehr 10/30/50m
b) die Wahlkommission

Weitere Kommissionen können nach Bedarf eingesetzt werden.

3.5.2 Eine ständige Kommission, besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Kommissionspräsident muss dem VV angehören.

3.5.3 Die Wahlkommission besteht aus dem Verbandspräsidenten und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, sowie allen Kreispräsidenten.
Sie tritt zusammen, wenn der VV für die zu besetzenden Ämter keine oder zu wenige Vorschläge in den VV, die GPK oder Abteilungen hat.

3.6 Nichtständige Kommissionen

3.6.1 Der VV bestimmt nichtständige Kommissionen zur Behandlung von besonderen Problemen.

3.6.2 Eine nichtständige Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom VV gewählt werden.

3.7 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

3.7.1 Aufgabe der GPK ist die Prüfung des Rechnungswesens, sowie die Aufsicht über die Tätigkeit des VV und der Kommissionen. Sie erstattet dem Vorstand und der DV Bericht über das Ergebnis ihrer Tätigkeiten.

3.7.2 Die GPK besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die durch die DV gewählt werden. Die Mitglieder sollen wenn möglich verschiedenen Schiesskreisen angehören und sollen über die nötigen Fähigkeiten verfügen.

3.7.3 Präsident der GPK ist das amtsälteste Mitglied.

3.7.4 Die Mindestamtsdauer ist auf drei Jahre, die Höchstdauer auf sieben Jahre festgesetzt.

3.7.5 Ein ausscheidendes Mitglied wird durch den Ersatzmann ersetzt und ist nicht sofort wieder wählbar.

3.8 Disziplinarkommission (DK)

3.8.1 Details zur DK sind im Artikel 7.3 geregelt.

4. Schiessbetrieb

4.1 Reglemente

Der gesamte Schiessbetrieb wird durch Vorschriften, Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der zuständigen Organe geregelt.
Neue Reglemente und Reglementsänderungen werden durch die DV/aDV genehmigt, für die Ausführungsbestimmungen ist die Schiesskommission Gewehr 10/30/50m zuständig.

4.2 Verbands-Sportschützenfest

4.2.1 Der OSPSV führt nach Möglichkeit alle fünf Jahre ein Verbands-Sportschützenfest (10m und/oder 50m Gewehr) durch. Es muss damit für die Mitgliedervereine ein Vereinswettkampf verbunden sein. Die entsprechenden Reglemente werden vom VV ausgearbeitet.

4.2.2 Vereine haben ihre Bewerbung für eine allfällige Übernahme des Verbands-Sportschützenfestes schriftlich an den Verbandspräsidenten einzureichen. Als Festorganisatoren können nur Vereine berücksichtigt werden, die in jeder Beziehung für eine korrekte Durchführung Gewähr bieten und in der Lage sind, die Forderungen der Grundbestimmungen vollumfänglich zu erfüllen. Die Wahl der/s organisierenden Vereine/s erfolgt durch die DV/aDV.

4.2.3 Der VV erlässt für die Durchführung des Verbands-Sportschützenfestes die notwendigen Grundbestimmungen. In das OK ist, als Verbindungsperson mit beratender Stimme, ein vom VV bestimmtes VV-Mitglied aufzunehmen.

5. Finanzwesen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des OSPSV bestehen aus:

a) Mitgliederbeiträgen OSPSV
b) Beiträgen und Gebühren, die an den SSV abzuliefern sind
c) Gebühren und Abgaben aus den Schiessanlässen
d) allfälligen Überschüssen aus Verbandswettkämpfen
e) Vermögenserträgen
f) übrigen Zuweisungen, Vermächtnissen, Geschenken, usw.
g) besonderen Beiträgen
h) Beiträgen der öffentlichen Hand.

5.2 Mitgliederbeiträge

Die von den Vereinen an den OSPSV zu entrichtenden Mitgliederbeiträge werden jeweils durch die DV bestimmt.

5.3 Gebühren

Gebühren und Abgaben werden vom VV festgelegt.

5.4 Ausgaben

5.4.1 Die Ausgaben des OSPSV bestehen aus:

a) Abgaben an den SSV
b) Beiträgen an Match- und Nachwuchskassen
c) Rückstellungen für Verbandsschiessen
d) Verwaltungskosten
e) Sitzungs-, Reise-, Kurs- und Delegationsentschädigungen
f) Ehrenzeichen und Geschenken
g) anderen Ausgaben.

5.4.2 Für ausserordentliche Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, steht dem VV jährlich ein Kredit von gesamthaft CHF 6‘000.00 zur Verfügung.

5.5 Rechnungswesen

5.5.1 Der OSPSV führt Spezialrechnungen und kann für besondere Zwecke Rückstellungen bilden.

5.5.2 Die Jahresrechnungen sind auf den 31. Dezember abzuschliessen.

5.5.3 Disponible Barschaft ist bei einer Bank zinstragend anzulegen. Das übrige Vermögen ist in erstklassigen Wertpapieren zu investieren. Über die Geldanlagen entscheidet der VV.

5.5.4 Sämtliche Wertschriften sind einem Bankinstitut zur Verwaltung und Verwahrung zu übergeben.

5.5.5 Für die Verbindlichkeit des OSPSV haftet das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereine und Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

6. Verbandsarchiv

Der VV sorgt für ein Verbandsarchiv.

7. Disziplinar- und Rekurswesen

7.1 Grundsätzliches

Wer gegen die Statuten, Reglemente oder Schiessplanbestimmungen verstösst, die Regeln und Vorschriften des SSV oder des OSPSV verletzt oder die guten Sitten in einem Wettkampf missachtet, hat mit Sanktionen zu rechnen.
Relevante Klagen sind schriftlich und begründet dem Verbandspräsidenten einzureichen.

7.2 Verbandsvorstand (VV)

Der VV regelt und verhandelt Verstösse gegen die Statuten oder die allgemeinen Weisungen und Erlasse des Verbandes und kommt innert drei Monaten zu einem Entscheid. Bestehen keine Bestimmungen auf Stufe OSPSV, so gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des SSV sinngemäss.

7.3 Disziplinarkommission (DK)

7.3.1 Die DK befasst sich ausschliesslich mit allen Verstössen gegen Regeln usw., die das Schiessen, Schiessvorschriften, Durchführung von Wettkämpfen usw. betreffen. Sie entscheidet nach Gewährung der rechtlichen Anhörung des/der Beschuldigten und der anschliessenden Beurteilung der Sachlage innert drei Monaten.

7.3.2 Die DK besteht aus drei Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren durch die DV gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht dem VV angehören und sollen wenn möglich verschiedenen Schiesskreisen angehören bzw. über die nötigen Fähigkeiten verfügen.
Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

7.3.3 Präsident der DK ist das amtsälteste Mitglied.

7.4 Rekursverfahren

7.4.1 Gegen Beschlüsse und Entscheide von Vereins- und Verbandsorganen kann bei der nächsthöheren Instanz (vgl. Ziffer 7.4.3) Rekurs erhoben werden.

7.4.2 Die Rekursfrist beträgt zwanzig Tage ab zugestelltem Beschluss oder Entscheid. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Es ist darin ein bestimmter Antrag zu stellen und diesen zu begründen.

7.4.3 Ein Weiterzug von Entscheiden ist an folgende Rekursinstanzen möglich:

a) gegen die Entscheide von Vereinen an:
   i. den Vorstand des OSPSV in 2. Instanz
   ii. den Vorstand des SSV in 3. und letzter Instanz

b) gegen Ausschlussentscheide der DV des OSPSV an:
   i. den Vorstand des SSV als letzte Instanz

c) gegen die Schiessvorschriften betreffenden Entscheid der DK des OSPSV an:
   i. die Disziplinarkommission des SSV in 2. Instanz
   ii. die Rekurskommission des SSV in 3. und letzter Instanz.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Statutenänderungen

8.1.1 Statutenänderungen fallen in die Kompetenz der DV.

8.1.2 Zur Änderung von einzelnen Artikeln oder Abschnitten (Teilrevision) bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8.1.3 Zur Gesamtrevision der Statuten bedarf es für das Eintreten und die Schlussabstimmung der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, während den Verhandlungen gilt das relative Mehr.

8.2 Auflösung oder Fusion des OSPSV

8.2.1 Die Auflösung oder die Fusion des OSPSV durch die DV kann nur mit einer Vierfünftelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

8.2.2 Im Falle einer Fusion ist das Verbandsvermögen zwischen den Kantonalschützenverbänden (KSV) bzw. dem Verband Liechtensteiner Schützenvereine (VLSV) im Verhältnis der Mitgliederzahlen (lizenzierte Mitglieder nach OSPSV-Etat) aufzuteilen.

8.2.3 Im Falle einer Auflösung ist das Verbandsvermögen dem SSV zur Verwaltung zu übergeben. Es ist während der Dauer von zehn Jahren für einen sich neu zu bildenden Nachfolgeverband mit gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten. Wenn in dieser Zeit keine Neugründung stattfindet, geht das Vermögen zur Verwendung in der Nachwuchsausbildung an den SSV über.

8.2.4 Inventar von Bedeutung ist bei einer Auflösung dem Schweizer Schützenmuseum zu überlassen. Bei einer Fusion wird das Inventar zwischen den KSV und dem VLSV aufgeteilt.

8.3 Gültigkeit

8.3.1 Die vorliegenden Statuten ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen, insbesondere die Statuten des OSPSV vom 23. Februar 2013.

8.3.2 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung des OSPSV vom 22. Februar 2014 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Ostschweizer Sportschützen-Verband (OSPSV)

M. Schilliger BB

Marcel Schilliger
Präsident

Brigitte Baumann
Sekretärin

Genehmigt durch den

Schweizer Schiesssportverband (SSV)

D. Andres M. B

Dora Andres
Präsidentin

Marcel Benz
Geschäftsführer

Luzern, 28.02.2014